

Editorial



Bernd Kuckenburg

Zeit für und Zweck von Gutachten im Familienrecht

Auch in Unterhaltsangelegenheiten und ohnehin bei Bewertungsfragen im Zugewinnausgleich oder Nebengüterrecht sollte schon aus Haftungsgründen sachverständige Hilfe in Anspruch genommen werden. Bspw. ist die Bewertung eines Unternehmens im Zugewinnausgleichsverfahren dem Wissenschaftsgebiet der Betriebswirtschaftslehre zuzuordnen. Der Rechtsanwalt braucht das nicht zu können; nimmt er aber eine Bewertung vor, und sei dies nur aufgrund von groben Schätzungen, besteht ein Haftungsrisiko bei fehlerhaften Annahmen.

Wenn der BGH (v. 15.11.2017 – XII ZB 503/16, FuR 2018, 208) im Zuge der unterhaltsrechtlichen Auskunftspflicht die Darlegung der wirtschaftlichen Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs, insbesondere der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten, verlangt, reicht zur Auskunftserteilung nicht die Übersendung von Steuerbescheiden oder Gewinnermittlungen. Erforderlich ist vielmehr eine Dokumentation in Form einer Aufstellung, die in einem Euro-Betrag unter Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen unter Anrechnung der Einkommensteuer enden muss.

Auch aus Haftungsgründen sollte diese Aufgabenstellung der den Verpflichteten vertretende Anwalt einem Sachverständigen übertragen. Dafür ist der Steuerberater, dem die unterhaltsrechtlichen Differenzierungen zum steuerrechtlichen Einkommen fremd sind, fachlich ungeeignet. Welche Risiken mit den der Darlegung der Leistungsfähigkeit verbundenen Ausführungen verbunden sind, bedarf keiner Ausführung. Diese werden das gesamte unterhaltsrechtliche Verfahren bis zu seinem Ende beeinflussen.

Manche Kollegen machen bei der Beauftragung von Sachverständigen den Eindruck, sie müssten die Kosten dafür selbst tragen. Der Chefredakteur dieser Zeitschrift, Herr Kollege Michael Klein, meinte dazu treffend: »Unsere Laborkosten sind die Gutachterkosten!«

Auch bei langwieriger Gutachtentätigkeit überrascht immer wieder, dass im außergerichtlichen oder auch gerichtlichen Bereich trotz oft langjähriger Verfahrensdauer der Gutachter zu zügiger Bearbeitung aufgefordert wird. Gerade bei einer gutachterlichen Beurteilung sollte eine Zeit des Überlegens und Reflektierens selbstverständlich sein. Dies scheint jedoch nicht mehr zeitgemäß; spätestens seit Einführung des Telefax und der E-Mail werden schnelle Antworten erwartet. Das frühere Motto »erstmal eine Nacht darüber schlafen« ist nicht mehr üblich. Die zögerliche Beantwortung wird selbst bei komplexen Fragestellungen vielfach als Unsicherheit und Schwäche ausgelegt. Anwälte und Sachverständige sollten deshalb den Mut aufbringen, Bedenkzeit einzufordern. Dies beleuchtet auch folgende Anekdote aus »Der Sachverständige« 2018, S. 281:

Der erste Turm des von einem Flugzeugeinschlag getroffenen World Trade Centers in New York war gerade zusammengestürzt, als eine in Deutschland bekannte Tageszeitung telefonisch beim BVS (Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.) nachfragte, wieso denn ein so stabiles Gebäude so schnell zusammenbrechen könne. Dieses Auskunftsbegehren wurde direkt mit der Ankündigung verknüpft, dass für den Fall, dass keinerlei Auskunft dazu gegeben werden könne, dieses für das Image des BVS von Nachteil sein würde.

Kollegiale Grüße

Ihr Bernd Kuckenburg